

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadthalle Bad Blankenburg BGmbH

## - Eintrittskartenvertrieb für Veranstaltungen in der Stadthalle Bad Blankenburg – StadthallenTicket

StadthallenTicket ist ein internetgestütztes Ticketsystem auf Basis der Software WINTHEA und wird von der Stadthalle Bad Blankenburg BGmbH, im weiteren STHBB genannt, betrieben. Es erlaubt sowohl den Einsatz in Vorverkaufsstellen als auch den Endkundenvertrieb im Internet.

### §1

#### Geschäftsbeziehung

Der Veranstalter beauftragt die STHBB mit dem Eintrittskartenvertrieb und versichert, dass ein rechtsgültiger Vertrag mit den jeweiligen Künstlern bzw. deren Bevollmächtigten vorliegt. STHBB ist auf Basis dieses Vertrages kein Mitveranstalter, d.h. in keiner Weise an wirtschaftlichen Risiken beteiligt. STHBB und die vertraglich über STHBB gebundenen Vorverkaufsstellen verkaufen die Eintrittskarten im Namen und auf Rechnung des Veranstalters und handeln als Kommissionäre.

Der Veranstalter ermächtigt STHBB für die angebotene Veranstaltung Karten zu verkaufen und in seinem Namen Verträge mit Vorverkaufsstellen abzuschließen und deren Verkaufserlöse einzuziehen.

### §2

#### Vertriebsumfang

STHBB vertreibt die Eintrittskarten im Einzugsbereich der Stadthalle Bad Blankenburg in ca. 50 Vorverkaufsstellen, insbesondere im Städtedreieck Saalfeld – Rudolstadt - Bad Blankenburg, darüber hinaus in Pößneck, Neustadt, Oberweißbach, Bad Lobenstein und über das Internet sowie Telefon an Endkunden. Als Vorverkaufsstellen dienen u.a. Tourist-Informationen, alle Filialen der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt und einige Filialen der Volksbank Saaletal eG.. Der Online-Verkauf an Endkunden erfolgt über die Homepage der STHBB, Veranstaltungskalender der TourismusRegion Rennsteig-Schwarzatal, DreiklangTicket.de und, wenn gewünscht, über einen Link auf der Homepage des Veranstalters. Diesen Link stellt die STHBB nach Einrichtung der Veranstaltung per email bereit. Die Kaufabwicklung erfolgt in diesem Fall über die STHBB.

### §3

#### Kartendruck

Die Gestaltung der Eintrittskarten obliegt der STHBB, sie beinhalten in jedem Fall folgende Details: Datum, Beginn, Einlass, Verkaufspreis inkl. aller Gebühren. Für den Veranstalter können Karten zur externen Verwendung ausgedruckt werden, ebenso Frei- oder Dienstkarten. Für jede ausgedruckte Karte ist vom Veranstalter die Systemgebühr zu entrichten. Ausgedruckte Karten für den Veranstalter (sogenannte Harttickets) werden nicht zurückgenommen. Der Aufdruck von bis zu drei kundenspezifischen Logos (schwarz gerastert-Thermodruckverfahren) ist möglich. Dafür benötigt STHBB eine druckfähige Vorlage (200 dpi-Auflösung - möglichst als .bmp-Datei).

### §4

#### Verkaufsprovision und Systemgebühr

Die Vorverkaufsgebühr beträgt 10 % des Kartenendpreises der Eintrittskarte.

Die Systemgebühr beträgt 60 EUR pro Veranstaltung zzgl. 0,70 € pro gedrucktem Ticket (inkl. einer Nahverkehrspauschale für die kostenfreie Nutzung der Städtedreiecks-Linien der KomBus GmbH von derzeit 0,30 €/Ticket). Alle Beträge enthalten die gesetzl. MwSt..

### §5

#### Verkauf ermäßigter Eintrittskarten – Schwerbehinderte

Schwerbehinderte mit einer im Schwerbehindertenausweis nachgewiesenen Notwendigkeit einer Begleitperson (Rollstuhlfahrer, Blinde, etc.) erhalten für die Begleitperson freien Eintritt. Bei bestuhnten Veranstaltungen sitzen der Rollstuhlfahrer und seine Begleitperson in einem ausgewiesenen Rollstuhlbereich zwischen den vorderen Bindern. Begleitpersonen erhalten kein Ticket im Vorverkauf. Als Beleg für die Berechtigung muss der Behinderte beim Kartenkauf und beim Einlass seinen Behindertenausweis vorlegen, in dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist. Die Vorverkaufsstelle reserviert den Platz für die Begleitperson und informiert anschließend telefonisch oder per Mail die STHBB, damit diese diesen Platz ohne Reservierungsfrist für die Begleitperson reservieren kann. Rollstuhlfahrer und deren eintrittsfreien Begleiter, die über keine Karte/ Reservierung für den Rollstuhlbereich verfügen, bekommen vom Einlasspersonal einen Platz im Rollstuhlbereich zugewiesen. Falls kein Platz im Rollstuhlbereich mehr verfügbar sein sollte, erhält der betroffene Rollstuhlfahrer hinter der letzten gestellten Reihe einen Platz. Eine Platzierung in den Fluchtwegen (Seitengänge und Mittelgang) ist nicht zulässig!

### §6

#### Abrechnung

Die Auszahlung der im Auftrag des Veranstalters von den Vorverkaufsstellen eingezogenen Verkaufserlöse abzgl. der in §4 aufgeführten Gebühren und Provision erfolgt bis zum 5. Werktag nach dem Veranstaltungstag per Banküberweisung auf das vom Veranstalter angegebene Konto. Sollte der Veranstalter Abschlagszahlungen wünschen, so kann die STHBB für den zusätzlichen Aufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 EUR für jede Zwischenrechnung und Vorüberweisung berechnen. Eine Abschlagszahlung ist nur gegen selbstschuldnerische Bürgschaft des Veranstalters (mit einer Laufzeit von 3 Tagen nach dem Veranstaltungsdatum) zur Absicherung von Kundenauszahlungen für den Fall

des Veranstaltungsausfalls möglich und, wenn die Verkaufserlöse abzüglich der in §4 aufgeführten Gebühren und Provision die offenen Forderungen der STHBB an den Veranstalter (z.B. aus dem Mietvertrag) übersteigen. Eine Barauszahlung am Veranstaltungstag (auch Teilbeträge) ist nur möglich, wenn der Veranstalter dies der STHBB mindestens 3 Werktage vor dem Veranstaltungstag schriftlich (Fax oder Mail) anzeigt und die Daten des Empfängers übermittelt. Der Empfänger hat sich mit seinem Personalausweis/ Reisepass und einer vom Veranstalter unterzeichneten Vollmacht auszuweisen. Die Vollmacht entfällt, wenn Empfänger und Veranstalter identisch sind.

## §7

### Bereitstellung Werbematerial und Werbeunterstützung

Der Veranstalter stellt der STHBB ausreichend (derzeit 10x A1) und mind. 50 Plakate A1 bei gewünschter Plakatierung im Städtedreieck, sowie ansprechendes Pressematerial zur Verfügung.

Der Veranstalter kann die STHBB mit der Werbeunterstützung beauftragen:

- Plakatierung im Städtedreieck Saalfeld – Rudolstadt - Bad Blankenburg, ggf. Ilmenau, Königsee und Neuhaus an den wichtigsten Plätzen und Zufahrtsstraßen (50 - 70 Plakate, die durch den Veranstalter zusätzlich bereitgestellt werden, einschließlich aller Genehmigungsverfahren. *Die Plakatierungsgebühren der einzelnen Stadtverwaltungen und des Plakatierungsunternehmens werden an den Veranstalter weiterberechnet.*
- Veröffentlichung im Veranstaltungskalender (Internet), Veranstaltungsvorschau auf der Homepage und den POS- Terminals in der Stadthalle – *kostenfrei*
- Erstellung, Druck und Verteilung von 1.000 A6-Flyern – *kostenpflichtig (nur die Druckkosten 1:1).*
- Aufnahme in den gedruckten Veranstaltungskalender der STHBB (A5-Format) und Gäste-Newsletter- *kostenfrei*
- Veranstaltungsanzeige im gedruckten Dreiklang-Veranstaltungskalender (Städtedreieck) (Erscheinungsweise: 01.05 und 01.11. – jeweils für 6 Monate, Auflage: ca. 10 TStck. – *kostenpflichtig.*

Die aktuellen Preise der kostenpflichtigen Werbeunterstützungen fragen Sie bitte für Ihre Veranstaltung an.

## §8

### Haftung

Die STHBB haftet nicht für auf dem Post- oder Kurierweg verlorengegangene Kartensendungen. Nichthaftung gilt außerdem für andere besondere Umstände wie Raub, Diebstahl oder Einbruch, Havarie und Feuer in den Geschäftsräumen der STHBB oder den einzelnen Vorverkaufsstellen sowie in Fällen höherer Gewalt.

Die STHBB haftet nur für solche Schäden, die von der STHBB selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. STHBB haftet nicht für Störungen gleich welcher Art, die durch Umstände außerhalb seines Einflussbereiches hervorgerufen werden. Insbesondere gilt dies für den Ausfall oder eine Störung der Telekommunikationsleitung. Ausfall der Stromversorgung oder Beeinträchtigungen, die durch die Hard- und Software hervorgerufen werden.

## §9

### Veranstaltungsausfall

Sollte die Veranstaltung seitens des Veranstalters abgesagt oder verlegt werden, so hat der Veranstalter die STHBB umgehend zu benachrichtigen. Für alle Kosten, Schäden und Folgen, die auf verspäteter Benachrichtigung an die STHBB basieren, haftet der Veranstalter.

Für den Fall einer Terminverlegung gilt, dass bereits gekaufte Karten ihre Gültigkeit behalten, sofern nichts anderes vom Veranstalter mitgeteilt worden ist. STHBB wird die betreffende Veranstaltung entsprechend einrichten. Sollten Kunden an dem Ersatztermin verhindert sein und die Karten zurückgeben wollen, nehmen die Vorverkaufsstellen der STHBB die Karten zurück.

Im Falle einer generellen Absage der Veranstaltung nehmen die Vorverkaufsstellen der STHBB die verkauften Karten über einen Zeitraum von vier Wochen nach Veranstaltungstermin zurück und erstatten für den Veranstalter den Kartenpreis in voller Höhe an die Kunden. Ferner ist die STHBB berechtigt, ihre Aufwendungen bei Absage dem Veranstalter in Rechnung zu stellen. Dem Veranstalter wird daher empfohlen, eine entsprechende Veranstaltungsausfallversicherung abzuschließen. Am ursprünglichen Veranstaltungstag sorgt der Veranstalter dafür, dass am Eingang des Veranstaltungsortes Plakate mit Absage- bzw. Verlegungshinweisen der Veranstaltung angebracht sind. Die Benachrichtigungspflicht obliegt allein dem Veranstalter. Im Falle einer Absage oder Verlegung der Veranstaltung, hält der Veranstalter die STHBB von sämtlichen Regressansprüchen der Kartenkunden, die den für die Abrechnung vereinbarten Nennwert der Eintrittskarten übersteigen, frei. Der Veranstalter haftet für eventuelle Forderungen durch Kartenkunden zum Ausgleich von Freizeitausfall, sowie geltend gemachte An- und Abfahrtskosten wegen Unkenntnis der Absage, bzw. der Verlegung der Veranstaltung. Die STHBB verweist den Anspruchsteller in diesen Fällen direkt an den Veranstalter.

## §10

### Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Soweit die STHBB Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitbetätigung anbietet, insbesondere Tickets für Veranstaltungen, besteht daher kein Widerrufsrecht. Jede Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung bindend und verpflichtet zur Abnahme und unverzüglichen Bezahlung der bestellten Karten.

## §11

### Garderobe

Aus Sicherheitsgründen besteht bei öffentlichen Veranstaltungen die Verpflichtung zur Abgabe der Garderobe einschließlich Taschen- und Rucksäcke (größer DIN A3) zu den ortsüblichen Entgelten in Höhe von bis zu 1,50 €/Person. Im Übrigen ist die Hausordnung der STHBB zu beachten (einsehbar unter: [www.stadthalle-bad-blankenburg.de](http://www.stadthalle-bad-blankenburg.de)).

## **§12 Vorverkaufszahlen**

Die aktuellen Vorverkaufszahlen erhält der Veranstalter per automatischer Mail jeden Montag gegen 7 Uhr.

## **§ 13 Datenschutz, Ton- und Bildaufzeichnungen**

Soweit die STHBB persönliche Daten von Besuchern erhält, werden diese entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Externe Dienstleister und Vertragspartner, die im Auftrag der STHBB persönliche Daten von Besuchern nutzen (z.B. im Rahmen des Kartenverkaufs/Kartenvorverkaufs, zum Versand von Publikationen), sind ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die STHBB darf bei Veranstaltungen in ihrem Hause Fotoaufnahmen und Bildaufzeichnungen zu Dokumentations- und PR-Zwecken (Print und Online-Bereich) erstellen (lassen) und Print-/Online-/Fernsehmedien solche Aufnahmen/Aufzeichnungen und Übertragungen gestatten. Die Veröffentlichung der Bildaufnahmen von Veranstaltungsbesuchern ist auch ohne deren Einverständnis rechtlich zulässig (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG).

## **§14 Sonstiges**

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die restlichen Bedingungen weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile dieser Geschäftsbedingungen sollen dann so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten bleiben.

Jede Nebenabrede bedarf der Schriftform. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Seiten Rudolstadt.

Bad Blankenburg, den 29.10.2019